



1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Jenni Liegenschaften AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. OR auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Gerichtsstand in Burgdorf.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung von Fabrikations- und Wohnbauten, insbesondere für die Jenni Energietechnik AG und deren Mitarbeiter. Sie fördert den umweltgerechten Liegenschaftsbau und nachhaltige Massnahmen im Energiebereich. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Filialen errichten, sich an Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen und andere Geschäfte tätigen, die ihrem Geschäftszweck förderlich sind.

2. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 18'500'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 18'500 auf den Namen lautende Aktien zu nominell Fr. 1'000.00. Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 3a Kapitalband

- a) Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von fünf Jahren (gerechnet ab 27.04.2024) von Fr. 18'500'000.00 um maximal Fr. 1'500'000.00 auf maximal Fr. 20'000'000.00 erhöhen. Der Erhöhungsbetrag von maximal Fr. 1'500'000.00 ist voll zu liberieren.
- b) Der Verwaltungsrat kann maximal 1'500 neue Namenaktien zum Nennwert von Fr. 1'000.00 ausgeben.
- c) Die Aktien werden wie folgt ausgegeben:
 - Für bestehende Aktionäre bis maximal zu ihrem bisherigen Aktienbestand: Fr. 1'500.00 pro Namenaktie von nominell Fr. 1'000.00
 - Für bestehende Aktionäre über den bisherigen Aktienbestand hinaus und für neue Aktionäre: Fr. 1'700.00 pro Namenaktie von nominell Fr. 1'000.00
 - Die Emissionsabgabe trägt die Gesellschaft
- d) Die neuen Aktien dienen zur Erweiterung des Aktionärskreises. Sie können in diesem Sinne auch Nichtaktionären zugewiesen werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird aufgehoben und kann entsprechenden Zeichnungswilligen im Interesse der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat frei zugewiesen werden.
- e) Für die neuen Namenaktien gelten die in den Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Art. 4 Aktien, Zertifikate

1. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
 - a) Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
 - b) Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.
 - c) Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Diese Unterschrift kann eine Faksimile-Unterschrift sein.



- d) Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Art. 5 Vinkulierung

1. Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.
2. Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
3. Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:
 - a. Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
 - b. Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.
4. Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 6 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre, Stimmberechtigung

1. Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.
2. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.
3. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.
4. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

3. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Aktiengesellschaft sind:
die Generalversammlung
der Verwaltungsrat
die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 8.1 Einberufung

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, und zwar mindestens 20 Tage zum Voraus.



Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die allfällige Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es das Gericht anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 8.2 Stimmrecht, Vertretung

1. An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Ein Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 8.3 Durchführung der Generalversammlung

1. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben zu können.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.

Art. 8.4 Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst alle Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden oder gültig vertretenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in diesen Statuten etwas anderes vorgesehen ist.
2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der anwesenden bzw. gültig vertretenen Stimmen.
3. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - d. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - e. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - f. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
 - g. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - h. der Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - i. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - j. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 - k. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - l. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 - m. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
 - n. die Auflösung der Gesellschaft.
4. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
5. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat.

**Art. 9 Verwaltungsrat****Art. 9.1 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Die Wahlen können einzeln oder in globo erfolgen.

Art. 9.2 Konstituierung

Das Präsidium des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 9.3 Sitzungen

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ein Protokollführer beigezogen werden, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 9.4 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere:

- a) die Führung und Leitung bzw. Überwachung des ganzen Verwaltungsbetriebes nach Massgabe dieser Statuten oder der gesetzlichen Bestimmungen, Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber Dritten und den Behörden;
- b) Festsetzung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung;
- c) Festsetzung der Jahresrechnung und der Bilanz; Erstattung des Jahresberichtes an die Generalversammlung;
- d) Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten, und bestimmt die Form der rechtsverbindlichen Unterschrift.

Art. 9.5 Geschäftsführung

Je nach Bedarf kann der Verwaltungsrat die eigentliche Führung der Geschäfte einer oder mehreren Personen übertragen, die weder Aktionäre noch Mitglieder des Verwaltungsrats zu sein brauchen.

Art. 10 Revision

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**Art. 11 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres abzuschliessen. Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 660 ff. und 957 ff. OR anwendbar.

Art. 12 Gewinnverwendung und Reserven

Aus dem jährlichen Reingewinn ist vorerst die Zuwendung an die gesetzliche Gewinnreserve und an die gesetzliche Kapitalreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu machen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.



5. Weitere Bestimmungen

Art.13 Publikation

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art.14 Mitteilung an die Aktionäre

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief, per Fax oder per E-Mail an die im Aktienregister eingetragenen Adressen. Wechselt ein Aktionär den Wohnort und teilt er der Gesellschaft die neue Adresse nicht mit, so erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine bisherige im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art.15 Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, an sämtliche Personen.

Art. 16 Ergänzungen

Soweit in diesen Statuten über irgendeinen Gegenstand keine Vorschriften enthalten sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Statuten wurden an der Verwaltungsratssitzung vom 18. November 2024 revidiert.

Burgdorf, 18. November 2024

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates: